

RS Vwgh 2002/12/11 2000/03/0190

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.12.2002

Index

E000 EU- Recht allgemein

E3H E13206000

E3L E13103020

E3L E13206000

E3Y E13206000

91/01 Fernmeldewesen

Norm

31997L0033 Telekommunikationsmarkt-RL Art7 Abs2;

31997L0033 Telekommunikationsmarkt-RL Erwägungsgrund10;

31998H0195 Telekommunikationsmarkt Teil1 Zusammenschaltungsentgelte;

31998H0322 Telekommunikationsmarkt Teil2;

31998Y031901 Zusammenschaltungsentgelte;

EURallg;

TKG 1997 §41 Abs3;

TKG ZusammenschaltungsV 1998 §8 Abs2;

TKG ZusammenschaltungsV 1998 §9 Abs3;

Rechtssatz

Ausführungen dazu, dass das im vorliegenden Fall in unterstützender Weise zur Anwendung gelangte analytische Kostenkonzept eines Bottom-Up-Modells eine anerkannte und zulässige Methode zur Verwirklichung des - sowohl im innerstaatlichen Recht als auch im Gemeinschaftsrecht verankerten -

Grundsatzes der Kostenorientierung ist. Auf Grund der auch von der Beschwerdeführerin anerkannten Kostenermittlung auf Grund der zukunftsrelevanten langfristigen durchschnittlichen zusätzlichen Kosten (FL-LRAIC) war von eben diesen Kosten und nicht - wie die Beschwerdeführerin meint - von ihren historischen Vollkosten auszugehen.

Schlagworte

Gemeinschaftsrecht Richtlinie EURallg4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2000030190.X06

Im RIS seit

21.03.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at